

Wanderlager

Bei der Durchführung von sog. Wanderlagern sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Haustürgeschäften von besonderer Bedeutung.

Unter einem "Wanderlager" sind Veranstaltungen zu verstehen, in denen reise-gewerblich (§ 55 GewO)¹ von einer festen Verkaufs-/Vertriebsstelle² und vorübergehend Waren feilgehalten, Warenbestellungen aufgesucht oder Dienstleistungen (z.B. Urlaubsfahrten) angeboten/vertrieben werden³.

Gewerbeordnung

Beim Wanderlager handelt es sich um eine dem Reisegewerbe (§§ 55ff. GewO) zuzuordnende Veranstaltung, für die u. a. der Katalog von im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten nach § 56 GewO gilt. § 56a GewO regelt die Fragen der Ankündigung des Gewerbebetriebes:

Wird auf die Veranstaltung eines Wanderlagers durch "öffentliche Ankündigung" hingewiesen, ist der Verkauf/Vertrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 56a Abs. 1 Satz 3 GewO).

Öffentliche Ankündigung:

Der nicht näher bestimmte Begriff der "öffentlichen Ankündigung" ist angesichts des mit der Wanderlagerbestimmung in § 56a GewO verfolgten besonderen Schutzes sozial schwacher und geschäftlich unerfahrener Verbraucher⁴ extensiv auszulegen⁵. Zu verstehen ist darunter jede zu Wettbewerbszwecken erfolgende Veröffentlichung, die sich an einen grundsätzlich unbegrenzten Personenkreis wendet⁶.

Öffentliche Ankündigungen sind z. B.:

¹ Außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung, bedeutet auch: außerhalb einer Messe (§ 64 GewO), eine Ausstellung (§ 65 GewO) oder eines Marktes (§ 66ff. GewO) oder ohne eine solche Niederlassung zu haben.

² Im Gegensatz zum Straßen- oder Haustürvertreter. Nicht erforderlich ist ein Laden. Ausreichend z. B. Verkaufswagen oder Ständer, sofern er für eine gewisse Zeit an einem Ort aufgestellt wird, um von dort aus Waren zu vertreiben (vgl. Landmann-Rohmer-Vogel § 56a Rdnr. 21) oder Dienstleistungen zu offerieren, vgl. Tettinger/Wank/Ennuschat, Komm. GewO. 8. Aufl. 2011, § 56a RNr. 13, 14).

³ Zum Beispiel: Entgegennahme von Warenbestellungen nach Mustern, Prospekten, sonstigen Vorführungen (Schau).

⁴ OLG Hamm, WRP 1982, 492 „Werbeveranstaltung in einem Kurort“ (LS3); Landmann-Rohmer-Vogel § 56a Rdnr. 12 u. 13 „zur Entstehungsgeschichte“; Kisseler in GewArch 1969, 147 „Zur Neufassung des § 56a Gewerbeordnung“ unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen (Drucksache V/2791).

⁵ So auch: Kisseler a. a. O. S. 149; Landmann-Rohmer-Vogel § 56a Rdnr. 23 m. w. H.

⁶ Eine Parallele zeigt der Tatbestand von § 16 Abs. 1 UWG „Öffentliche Bekanntmachung“; vgl. die Kommentierung zum UWG von Köhler/Bornkamm, 29. Aufl. 2011, § 16 Abs. 1 UWG RNr. 13 - 15

- Inserate in Zeitungen, Zeitschriften,
- Werbeanschläge auf Plakaten oder Fahrzeugen,
- Ausrufen oder Ausschellen auf der Straße,
- Postwurfsendungen,
- Ankündigungen in Funk und Fernsehen oder Kinos.

Eine öffentliche Bekanntmachung liegt auch dann vor, wenn die Werbung nur einem kleineren Personenkreis zugeht, die Veranstaltung als solche aber jedermann ohne förmliche Zulassung offen steht⁷, zum Beispiel bei der Verteilung von "Einladungen" an die Bewohner eines bestimmten Hauses oder Häuserblocks.

Die "öffentliche Ankündigung" muss ferner die Art der zu vertreibenden Ware, bzw. der Dienstleistung angeben. Nicht ausreichend wäre dabei der Hinweis: "Das neueste von der Messe" o. ä., sondern es muss erkennbar sein, um welche Artikel es sich handelt. Unzulässig auch: "Artikel für Ihr Wohlbefinden", wenn Bettbezüge oder Spirituosen zum Verkauf kommen.

"Öffentlich" ist in diesem Sinne auch die namentliche Ankündigung, wenn die Adressaten einem Namensverzeichnis entnommen sind, die Einladung dabei aber nicht notwendig personengebunden ist⁸. Dies gilt auch für sog. „Persönliche Einladungen“ mit Hinweisen, wie z. B. "Nur für Sie!".

Es ist verboten, in der öffentlichen Ankündigung auf unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen hinzuweisen⁹ (§ 56a Abs, 1 Satz 2 GewO).

Anmeldung bei der Behörde

Die Anzeige der Wanderlagerveranstaltung ist spätestens 14 Tage vor Beginn bei der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde einzureichen (Gewerbeamt/Wirtschafts- und Ordnungsabteilung). Die Anzeige muss enthalten

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Person
- den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung.

Soweit der Veranstalter die Leitung des Wanderlagers einem Vertreter zuweist, ist dieser von ihm schriftlich zu bevollmächtigen und der Behörde mitzuteilen (§ 56a Abs. 1 Satz 4 GewO).

⁷ Landmann-Rohmer-Vogel a. a. O. m. w. H.

⁸ Vgl. Kisseler a. a. O., der auch die Einladungsüberbringung durch Werber als „öffentl. Ankündigung“ ansieht.

⁹ Siehe auch den Verbotskatalog in § 56 GewO, der auch für Wanderlager als Reisegewerbetätigkeit gilt.

Die Nichtanzeige des Wanderlagers bei vorgesehener öffentlicher Ankündigung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 145 Abs. 3 Ziffer 6 GewO)¹⁰ und verstößt bei planmäßigem und bewusstem Handeln auch gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG¹¹.

Umgehung – Abgrenzung zum stehenden Gewerbe

Die Bestimmung des § 56a GewO dient vornehmlich dem Schutze des Verbrauchers. Sie eröffnet den Gewerbeaufsichtsbehörden die Möglichkeit der Überprüfung und Kontrolle, letztlich aber auch der Untersagung einer vorgesehenen Veranstaltung.

Vornehmlich der unseriöse Anbieter sucht daher Wege, sich den Voraussetzungen des Wanderlagers zu entziehen. Angesichts in der Praxis und auch in der Rechtsprechung anzutreffender Zuordnungsschwierigkeiten von Veranstaltungen unter den Begriff des Wanderlagers bereitet die Umgehung des § 56a GewO, z. B. durch eine Abgrenzung zum stehenden Gewerbe (§§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 1 GewO) – Ausweisung eines Hinterzimmers einer Gaststätte als Zweigniederlassung – Probleme.

Regelmäßiger Geschäftsbetrieb

Der Umgehungsversuch ist anhand von Indizien festzustellen¹². Zu prüfen ist dabei u.a., ob ein regelmäßiger Geschäftsbetrieb durchgeführt wird. Ist die Frage zu verneinen, liegt ein Indiz für ein Wanderlager vor.

Ein Wanderlager kann aber nicht allein durch eine bestimmte Zeitdauer vom stehenden Gewerbe abgegrenzt werden; es müssen auch die Einzelheiten des jeweiligen Falles berücksichtigt werden. Zunächst ist entscheidend, dass die Verkaufsstelle nicht auf unbestimmte Dauer, sondern von vornherein im Hinblick auf die einmalige Ausschöpfung eines bestimmten Kundenkreises und damit zeitlich begrenzt angelegt ist, ohne ein voraussehbar wiederkehrendes Saisongeschäft zu sein.

Darüber hinaus ist die Verkaufsstelle so eingerichtet, dass sie keinen besonderen technischen Aufwand erfordert; sie kann jederzeit ohne weiteres verlegt werden. Schließlich wird der Kunde nicht durch die sonst üblichen Einrichtungen eines stehenden Gewerbes angesprochen, sondern der Verkäufer nimmt mit ihm, z. B. über die "Kaffeefahrt" Kontakt auf und die Verkaufsstelle im Nebenzimmer eines Gasthauses wird dem Kunden erst im Rahmen einer Veranstaltung zugänglich.

¹⁰ Bei nicht rechtzeitiger oder nicht wahrheitsgemäßer oder nicht vollständiger Anzeige kann die Veranstaltung nach § 56a Abs. 2 GewO untersagt werden.

¹¹ OLG Stuttgart, WRP 1975, 313 „Wanderlager“, LS 1; a. A. OLG Hamburg, WRP 1985, 351 „Ankündigung von unentgeltlichen Zuwendungen“ und OLG Hamm, WRP 1982, 492, die von der unmittelbaren Wettbewerbsbezogenheit ausgehen und § 3 UWG ohne weitere Voraussetzungen als gegeben ansehen; vgl. Köhler/Bornkamm, Komm. UWG, 29. Aufl. 2011, § 4 RNr. 11.80

¹² BayVGH GewArchrch 1975, 121, 122.

Die nur gelegentliche Nutzung von Geschäftsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen ist von der zeitweiligen, aber regelmäßigen Nutzung zu unterscheiden, wobei wesentlich auf den Gesamtumfang des Geschäftsbetriebes abzustellen ist¹³.

Eignung des Raumes

Zu untersuchen ist weiterhin die räumliche Eignung, eine eventuelle Doppel- oder Mehrfachfunktion des Raumes¹⁴ und die Gebrauchsdauer: Als Maßstab für die Abgrenzung zwischen Wanderlager und "stehendem Gewerbe" gelten in der Rechtsprechung Zeiträume zwischen vier und zehn Wochen¹⁵.

Bei allen zutage tretenden Unsicherheiten sollte aus wettbewerbsrechtlicher Sicht eine weite Auslegung vorgenommen werden. Dies entspräche auch dem besonderen Schutzzweck der Wanderlagerbestimmung¹⁶, selbst wenn also die Anzeige eines stehenden Gewerbes vorgenommen ist, können damit die Voraussetzungen des Reisegewerbes und folglich des Wanderlagers gegeben sein, wenn nicht die Voraussetzungen des stehenden Gewerbes konkret erfüllt sind¹⁷.

Prüfkriterien

Bei der Abgrenzung zwischen Wanderlager als Reisegewerbe und stehendem Gewerbe ist zu prüfen:

- liegt eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO vor?
- wird die Geschäftstätigkeit im Umherziehen ausgeführt?
- wie werden Kunden auf den Betrieb aufmerksam?
- liegt ein zum dauernden Gebrauch eingerichteter Raum vor (Gebrauchsdauer mindestens 4 bis 10 Wochen)?
- wird der Raum ständig bzw. in regelmäßiger Wiederkehr mit beträchtlichem Geschäftsumfang genutzt?
- liegt eine spezifische Geschäftseinrichtung vor?
- existiert eine Hauptgeschäftsstelle?
- ist der Firmenname angegeben?
- wie sind die Öffnungszeiten?

Liegen nicht zu beseitigende Zweifel vor, ist von einer reisegewerblichen Wanderlagerveranstaltung auszugehen.

¹³ RGST 19, 281 (GewArch 1963, 51, 52) Abgrenzung = regelmäßiger Geschäftsbetrieb; vgl. Gaisbauer GewArch 1975, 16 und Kisseler a. a. O. S. 149.

¹⁴ E. Beyer, „Gewerbliche Niederlassung und Wanderlager“, GewArch 1976, 80.

¹⁵ S. OLG Stuttgart WRP 75, 313; Landmann-Rohmer-Vogel § 56a Rdnr. 17 mit Zitat der Hamburger VerVorschrift; BayOLG GewArch 71, 206 f.

¹⁶ Siehe Fußnote 4.

¹⁷ Landmann-Rohmer-Vogel § 56a Rdnr. 17.

Werbeschau

Als eine weitere Form der Umgehung ist die Ankündigung einer Verkaufsveranstaltung als Werbeschau zu bewerten, die als solche – da kein Verkauf stattfindet – nicht anzeigepflichtig wäre (Wirtschaftswerbung, Unterhaltungsschau).

Werden dabei aber vor oder nach der Werbeschau Bestellungen aufgesucht, handelt es sich um eine Verkaufsveranstaltung, da die angekündigte „Schau“ dem Zweck diene, diesen Verkauf vorzubereiten.

Ausflugsfahrten

Auch "Ausflugsfahrten", die den Verbraucher zum Ort einer reisegewerblichen Verkaufsveranstaltung transportieren, unterliegen hinsichtlich ihrer "öffentlichen" Ankündigung den Bestimmungen des Wanderlagers¹⁸. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn am Zielort von einem stehenden Gewerbebetrieb aus verkauft wird. Zu beachten sind dabei jedoch insbesondere Fragen der Irreführung der Ankündigung.

Verfolgungsmöglichkeiten

Wird eine Wanderlagerveranstaltung unter Umgehung der Bestimmung des § 56a GewO angekündigt oder durchgeführt, besteht neben der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit auch die Möglichkeit, einen Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1 UWG geltend zu machen.

Wettbewerbsrecht

Die im Zusammenhang mit der Durchführung von Wanderlagern festzustellenden wettbewerbsrechtlichen Probleme resultieren überwiegend aus der besonderen Struktur von Wanderlagern. Zu nennen sind Irreführungstatbestände über den Charakter der Veranstaltung (Werbeschau oder Verkaufsveranstaltung), die Tatbestände unlauterer Wertwerbung und die dabei anzutreffenden Kollisionen mit wettbewerbsrechtlichen Nebengesetzen, wie z. B. dem Heilmittelwerbegesetz (verbotene Gesundheitswerbung, Heilmittelverkauf), aber auch Schutznormen über den Widerruf von abgeschlossenen Verträgen nach § 312 BGB (Freizeitveranstaltungen, Ausflugs-Verkäufe; → Haustürgeschäft).

PH-Warnung

Wanderlager-Ankündigungen dürfen nicht mit einer Wertwerbung verbunden werden.

¹⁸ Übersicht zur Werbefahrt mit umfassender Darlegung von Entwicklung und Rechtsprechung: Beckers, Werbefahrten im Spiegel der Rechtsprechung, WRP 1981, 182–187; vgl. auch Baumbach/Hefermehl, 22. Auflage, § 1 Rdnr. 112 m.w.N. auch zur Frage der Personenbeförderung durch Busse; siehe auch OLG Stuttgart, WRP 1975, 313 und GRUR 1985, 269, Anfrage zum Thema Kaffeefahrten (BT-Drucksache 10/2861, 12).

Die Vielfalt der Wettbewerbsfragen spiegelt die unterschiedlichen Erscheinungsformen des Wanderlagers, das u. a. an den folgenden Orten vorzufinden ist: Fahrzeuge jeglicher Art, im Gasthof oder Festzelt, auf der grünen Wiese oder im Theater, auf Urlaubsreisen und Schiffsfahrten, in Caféhäusern oder vom Tapeziertisch aus.

Widerrufsrecht des Konsumenten

Der Veranstalter muss in den abzuschließenden Verträgen auf die nach § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB gegebene Möglichkeit des Widerrufs innerhalb von zwei Wochen (§ 355 BGB) hinweisen, wenn die Durchführung der Wanderlager-Verkaufsveranstaltung vom Unterhaltungs- und Freizeitcharakter geprägt ist (→ Haustürgeschäft).

Der Verbraucher soll vor der Gefahr geschützt werden, in bestimmten, dafür typischen Situationen bei der Anbahnung und dem Abschluss von Verträgen unter Beeinträchtigung seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit überrumpelt oder sonst auf unzulässige Weise zu unüberlegten Geschäftsabschlüssen gedrängt zu werden. Solchermaßen schutzwürdige Umstände liegen dann vor, wenn Leistungen geboten werden, die mit der eigentlichen gewerblichen Absicht des Veranstalters nicht in Zusammenhang stehen, so z. B. Kaffeefahrten, Fahrten zu Sportveranstaltungen, Besichtigungen, Reisen, Einladungen zu Filmvorführungen, Modeschauen oder Tanzveranstaltungen.

Soweit das Wanderlager und die Verkaufstätigkeit vom unterhaltenden Teil deutlich getrennt sind, wird man allerdings den Schutz des § 312 BGB nicht bejahen können. Wird dagegen während des Kaffeetrinkens und einer lustigen Schauvorführung für den Absatz von Ware geworben und um Kaufverträge angehalten, dann greifen die Schutzbestimmungen für so genannte Haustürgeschäfte gem. § 312 BGB. Dies wird auch dann anzunehmen sein, wenn der Übergang von Freizeitbelustigung und kommerziellen Aktivitäten unbemerkt vonstatten geht, da in diesen Fällen die ansonsten vorhandene kritische Distanz zum Angebot nicht oder nur gemindert vorhanden ist¹⁹.

PH-Praxisrat

Auf das Widerrufsrecht ist deutlich hinzuweisen. Werden Geschäft und Freizeitvergnügen miteinander verknüpft, ist der Hinweis obligatorisch.

Verkaufsfahrten

Die Wanderlagerveranstaltung kann auch im Zusammenhang mit einer Verkaufsfahrt derart durchgeführt werden, dass der Teilnehmer zu einer reisegewerblichen

¹⁹ BGH, Urt. v. 21.6.1990, Az.: I ZR 303/88, WRP 1991, 94 ,– Freizeitveranstaltung; OLG Frankfurt, GRUR 1990, 628 – Wollwarenvertrieb; Kaiser, Rechtsanwendungsprobleme und Auslegungsfragen beim Widerrufsrecht für Vertragsabschlüsse anlässlich von Freizeitveranstaltungen im Sinne des Haustürwiderrufsgeschäftes (HWiG), WRP 1989, 222, umfassende Darstellung m.w.H.

Verkaufsstätte transportiert wird. Dies ist in vielen Fällen ein angemietetes Gaststättenzimmer, kann aber auch ein Zeltverkauf oder schlicht der Verkauf von Ware aus einem Pkw sein. Es gelten dabei die oben dargelegten Grundsätze zur Wanderlagerveranstaltung entsprechend.

Zwang zur Teilnahme

Unzulässig im Sinne von §§ 3, 4 Nr. 1 UWG ist eine Koppelung von Fahrt- und Verkaufsveranstaltungen derart, dass sich die Teilnehmer notwendig am Verkaufsgeschehen beteiligen müssen; es reicht dabei bereits ein psychischer Teilnahmezwang, es sei denn, der Veranstalter weist schon in der Ankündigung ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnahme freigestellt ist und bringt auch keine sonstigen tatsächlichen Erschwernisse, die eine psychische Zwangslage auslösen, z. B. kostenlose Bewirtung, Verteilung wertvoller Geschenke (Perlenkollier, Armbanduhr, Radiowecker) oder unzureichende räumliche Trennungsmöglichkeit zur Veranstaltung²⁰.

PH-Warnung

Bei einer Wanderlager-Ausflugsfahrt darf kein Verbraucher zur Teilnahme am Verkaufsgeschehen gezwungen werden.

Unzulässig ist die Ankündigung zur "Kaffeefahrt ins Blaue – Ein Tag, den Sie nie vergessen", wenn der Hinweis auf die stattfindende Verkaufsveranstaltung unterbleibt, missverständlich, verschleiert oder sonst irreführend ist (§§ 3, 4 Nr. 3 UWG)²¹.

Geschenke

Unzulässig ist auch die Ankündigung unentgeltlicher Zuwendungen zur Fahrt, z. B.: Jeder Teilnehmer erhält 6 Landeier und 1 Landwurst extra fein mit Bauernbrot. Hier greift das Verbot aus § 56a Abs. 1 Satz 2 GewO. In bestimmten Fällen kann eine unsachliche Beeinflussung vorliegen (§ 4 Nr. 1 UWG) und zwar auch bei heute üblicher organisatorischer Trennung zwischen Fahrt- und Verkaufsveranstalter²². Eine vielfach geübte Praxis, Zuwendungen, z. B. Kaffee, Butter, Landeier als Teil der Gegenleistung für den Fahrpreis zu deklarieren, vermeidet zwar gewerberechtliche Verbote, findet ihre Grenze jedoch im Übermaßverbot des § 4 Nr. 1 UWG. Es ist dabei entscheidend, ob eine kostenlose oder sehr

²⁰ Zur Wettbewerbswidrigkeit: OLG Hamm, WRP 1970, 32; OLG Celle, GRUR 1970, 93 – Tagesfahrten; OLG Frankfurt, NJW 1971, 811 m. w. N. zu Literatur und Rechtsprechung (812).

²¹ BGH, Urt. v. 8.10.1987, Az.: I ZR 184/85, GRUR 1988, 130 – Verkaufsreisen I (bei mehrtägiger Auslandsreise); BGH, Urt. v. 7.7.1988, Az.: I ZR 36/87, WRP 1988, 668 – Verkaufsfahrten II (Werbefahrt); WRP 1988, 705 – „Sonderfahrt zum köstlichen Gänsebraten-Essen“; OLG Celle, WRP 82, 329 und OLG Bamberg, WRP 1985, 344 – Kaffeefahrten.

²² OLG Bremen, GRUR 1988, 137 – Butterfahrten; WRP 1975, 548 – Geschenkartikel auf Wanderlager-Veranstaltungen.

günstige Kaffeefahrt sich so auswirken kann, dass der Teilnehmer aus dem Gefühl der Verpflichtung und Dankbarkeit gegenüber dem Veranstalter an der Verkaufsveranstaltung teilnimmt und sich verpflichtet fühlt, dessen Ware zu kaufen. Zu berücksichtigen ist hier sicherlich auch die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises; zumeist Rentner und sozial Schwache, die für eine Wertwerbung eher empfänglich und anfällig sind²³.

Verkaufsreise

Bereits in der Werbung für die Fahrt muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass es zumindest auch ein Zweck der Fahrt ist, dem Reiseteilnehmer zum Kauf von Ware zu veranlassen. Die Bezeichnung einer Kaffeefahrt als Werbefahrt ist dabei wegen des mehrdeutigen Sinns dieses Begriffes nicht geeignet, den Charakter der Fahrt hinreichend zu verdeutlichen²⁴.

Verbraucherrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Wanderlager dienen in erster Linie dem betroffenen Verbraucher. Gleichwohl kann dieser keinen Unterlassungsanspruch selber geltend machen. Hierzu muss er sich an dazu legitimierte Verbände (Verbraucherzentralen) wenden. Inwieweit er einen Wanderlager-Vertrag zivilrechtlich anfechten kann, ist jeweils eine Einzelfallfrage. Im Übrigen kann er gegebenenfalls Ansprüche nach § 434 Abs. 3 BGB geltend machen (Mängelhaftung). Wird gegen § 56a GewO verstoßen, kann in bestimmten Fällen Vertragsnichtigkeit nach § 134 BGB vorliegen²⁵.

Anspruchsgegner ist primär der (Verkaufs-)Veranstalter. Bei kombinierten Bus-/Verkaufsveranstaltungen kann auch das Fuhrunternehmen zur Verantwortung gezogen werden²⁶.

Adressat einer Abmahnung ist außerdem der Vermieter einer Räumlichkeit (Gastwirt, Theaterbetreiber), da er für Zuwiderhandlungen und nicht korrekte Ankündigungen wettbewerbsrechtlich mitverantwortlich ist.

Autor: Otto D. Dobbeck²⁷

²³ OLG Bremen a. a. O. OLG Frankfurt/M. WRP 1981, 528 m. w. N. Anlocken und psychischer Kaufzwang bei Kaffeefahrten; OLG Hamburg, WRP 1981, 533 – Gutscheinerwerb für Butterfahrt und OLG Frankfurt, WRP 1981, 532 – Kaffeefahrt.

²⁴ BGH, Urt. v. 7.7.1988, Az.: I ZR 36/87, WRP 1988, 668 – Verkaufsfahrten II (Werbefahrt).

²⁵ Münchener Komm. zum BGB 4. Aufl. § 134 RNr. 88.

²⁶ BGH, Urt. v. 7.7.1988, Az.: I ZR 36/87, WRP 88, 668 (LS 1) – Verkaufsfahrten II.

²⁷ Rechtsanwalt in Hamburg, ra-hamburg@t-online.de